

**Merkblatt für die Beantragung einer
Genehmigung nach § 4 EnWG**

Vor Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (Strom, Gas) ist eine Genehmigung nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderlich. Gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 EnWG kann der Betrieb von Energieversorgungsnetzen ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kann beantragt werden bei:

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Referat I 5
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden**

Nach § 4 EnWG ist die Voraussetzung für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes, dass der Antragsteller die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG ist der Netzbetreiber verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Zusätzlich legt § 11 Abs. 1a fest, dass zum Betrieb eines sicheren Energieversorgungsnet-

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dr.-Ing. Christina Fuhr E-Mail: christina.fuhr@wirtschaft.hessen.de, Telefon: 0611-815-2836

Richard Thiele E-Mail: richard.thiele@wirtschaft.hessen.de, Telefon: 0611-815-2278

zes ein angemessener Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb relevant sind, notwendig ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen auch im Falle einer Rechtsnachfolge nach § 4 Abs. 3 EnWG erfüllt sein. In diesem Falle wird der Übergang der Genehmigung schriftlich in Form einer Genehmigung des Netzbetriebes bestätigt.

Dem Genehmigungsantrag sind zur Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen daher folgende Unterlagen beizufügen:

1. Informationen über den Antragsteller

- a. Darstellung der Unternehmensstruktur (z.B. durch Organigramm)
- b. Angabe von Beteiligungen am und vom Unternehmen (z.B. Organigramm Gruppe)
- c. Handels-, Vereins-, oder Genossenschaftsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- d. Jahresabschluss mit GuV und Bilanz o.ä. (ggf. Ergebnisabführungsvertrag)
- e. Information, ob Antragsteller weitere Konzessionsgebiete/ Liegenschaften betreut
- f. Ggf. Betriebshaftpflichtversicherung

2. Beschreibung des Vorhabens als Gegenstand der Genehmigung

- a. Datum der vorgesehenen Aufnahme des Netzbetriebes
- b. Karte mit der geografischen Lage und Fläche des Netzes
- c. Darstellungs des Leitungsverlaufes und der Anlagenkomponenten sowie Benennung der vor- und nachgelagerten Netzbetreiber (z.B. Schaltplan)
- d. Angabe des Anteils der Leitungslängen der im Versorgungsnetz vorhandenen Druckstufen (ND, MD, HD < 16 bar, HD > 16 bar) bzw. Spannungsebenen (NS, MS, HS, HöS) in %, bezogen auf die Länge des gesamten Versorgungsnetzes
- e. ggf. Vorlage des Genehmigungsbescheides der Rechtsvorgängerin

3. Darlegung der organisatorischen, personellen und technischen Leistungsfähigkeit

- a. Darstellung der Vertragspartner
 - i. Vertrag über die etwaige Übernahme des kaufmännischen und/oder technischen Netzbetriebs durch Vertragspartner und etwaige Unter-Vertragspartner (ggf. zusätzlich Pachtverträge, Arealnetzverträge)
 - ii. Nachweis, dass dem Vertragspartner die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Materialien (z.B. Planwerk, Zugangskarten zu Gebäuden, betriebs-eigenes Vorschriftenwerk) zur Verfügung gestellt und Rechte gewährt werden

- iii. Nachweis, dass Antragsteller die Aufgabenerfüllung der Vertragspartner in erforderlichem Umfang prüfen und Weisungen erteilen kann
- b. Darlegung der Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten der für den kaufmännischen und technischen Netzbetrieb zuständigen Führungs- und Arbeitskräfte (z.B. durch Geschäftsverteilungsplan)
- c. Benennung der für das gegenständliche Netz verantwortlichen technischen Führungskraft sowie weiteres für den Netzbetrieb relevante technische Fachpersonal und Nachweis über die erforderlichen Fachqualifikationen dieser
- d. Erklärung zur Einhaltung der Rechtsordnung, den DIN-, VDE-, DVGW-, FNN- Bestimmungen und den jeweils gültigen und anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik

4. Erfüllung der Veröffentlichungspflichten

- a. Nachweis über die Veröffentlichung des Grundversorgers nach § 36 EnWG auf der Internetseite des Netzbetreibers, sofern erforderlich

5. Ausgestaltung des Risiko- und Krisenmanagements

- a. Organisation der Vorsorgeplanung für Notfälle und Krisensituationen
- b. Erläuterung der Prozessabläufe des Bereitschaftsdienstes (TSM-Überprüfung)
- c. Nachweis, dass sich die Reaktionszeit an der Kritikalität gemäß BSI-Katalog für IT-Sicherheit orientiert

6. Gewährleistung der Informationssicherheit und IT-Sicherheit

- a. Benennung der IT-Sicherheitsbeauftragten
- b. Nachweis über die Konformität des unternehmensinternen Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) mit den Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges nach § 11 Abs. 1a EnWG durch Zertifikat einer unabhängigen und akkreditierten Prüfstelle. *Alternativ:* Erklärung, dass keine vom IT-Sicherheitskatalog erfassten Systeme im zu genehmigenden Netz betrieben werden und daher keine Systeme mit Gefährdungspotential vorhanden sind. Hierfür ist das Formular der Bundesnetzagentur zu verwenden.¹

1

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/IT_Sicherheit/Erklaerung_NichtAnwendbarkeit.pdf?blob=publicationFile&v=1